

24. Jan. 2014

3. Änderungssatzung vom

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim vom 13.08.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim/Rhön hat in seiner Sitzung am 19.09.2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön vom 20.07.2010 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim/Rhön beschlossen.

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim vom 13.08.2008 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- b) in einem Rasenurnenreihengrab 30,00 Euro / Jahr (450,00 Euro)**

§ 2

§ 6 Abs. 3 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim vom 13.08.2008 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Beisetzung einer Leiche, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren dauerhaften Wohnsitz nicht in der Gemeinde Frankenheim/ Rhön hatte

- 4. in einem Rasenurnenreihengrab 40,00 Euro / Jahr (600,00 Euro)**

§ 3

§ 7 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim vom 13.08.2008 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- b) in einer Rasenurnenreihengrabstätte 75,00 Euro**

§ 4

§ 7 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim vom 13.08.2008 ist zu streichen:

„....., den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab ...“

§ 5

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenheim, den..... **24. Jan. 2014**



Schmitt
Bürgermeister



2 1. Nov. 2011

2. Änderungssatzung vom

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim vom 13.08.2008

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Frankenheim hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim in seiner Sitzung folgende 2. Änderungssatzung beschlossen. *12.5.2011 GR Sitzung*

§ 1

§ 9 ändert sich wie folgt:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

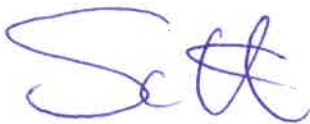
- (1) a) für Beseitigung von Grabmalen (inkl. Entsorgung des Grabsteines)
Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Rasenreihengräbern 70,00 EURO
- b) sonstige Friedhofsgebühren in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2 1. Nov. 2011

Frankenheim, den.....



Schmitt
Bürgermeister



1. Änderungssatzung vom 14. Juli 2009

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim / Rhön vom 13.08.2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim hat in seiner Sitzung am 09.01.2009 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Frankenheim / Rhön vom 13.08.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Frankenheim / Rhön beschlossen.

§ 1

§ 8 Abs. 1, lautet wie folgt neu:

(1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit bedarf der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Fall wird ein Betrag von 15,00 €/ Jahr zeitanteilig erhoben.

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenheim, den 14. Juli 2009

Abg.
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Frankenheim / Rhön
13. Aug. 2008
vom.....

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 31.03.2005, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 31.03.2005 und des § 33 der Friedhofssatzung der Gemeinde Frankenheim / Rhön vom 13.08.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim / Rhön in der Sitzung am 22.05.2008 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Frankenheim / Rhön vom 13.08.2008 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Aussegnungshalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Abstellen des Sarges am Tage der Beisetzung	20,00 Euro
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	10,00 Euro

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab	
1. in einem Reihengrab	10,00 Euro / Jahr (300 Euro)
2. in einem Rasenreihengrab (einschl. Pflege der Anlage)	20,00 Euro / Jahr (600 Euro)
b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht	
1. in einem Reihengrab	10,00 Euro / Jahr (200 Euro)
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte	15,00 Euro / Jahr (225 Euro)
c) „Grüner Rasen“	35,00 Euro / Jahr (525 Euro)

- (3) Bei der Beisetzung einer Leiche, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren dauerhaften Wohnsitz nicht in der Gemeinde Frankenheim/Rhön hatte

1. in einem Reihengrab	25,00 Euro / Jahr (750 Euro)
2. in einem Rasenreihengrab	30,00 Euro / Jahr (900 Euro)
3. in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte	25,00 Euro / Jahr (375 Euro)
5. „Grüner Rasen“	50,00 Euro / Jahr (750 Euro)

§ 7

Gebühren für das Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr an	
1. in einem Reihengrab	150,00 Euro
2. in einem Rasenreihengrab	150,00 Euro
b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	
1. in einem Reihengrab	100,00 Euro

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte	75,00 Euro
c) „Grüner Rasen“	75,00 Euro

- (3) Für Bestattungen an Samstagen (nach 11.00 Uhr), an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 60 % der vollen Gebühr berechnet.

- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 25,00 Euro

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

- (5) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

- (6) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes mit dem Bagger der Gemeinde berechnet die Gemeinde
- | | |
|-------------------|---------------------------------|
| a) für den Bagger | 50,00 Euro |
| b) mit Fahrer | nach geltendem Verrechnungssatz |

- (7) Benutzung der Sicherheitsumrandung 10,00 Euro

§ 8

Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit einer Urnenreihengrabstätte bedarf der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Fall wird ein Betrag von 15,00 Euro / Jahr zeitanteilig erhoben.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) a) für die Beseitigung von Grabmalen,
- | | |
|--|-------------|
| 1. Bei Reihengräbern – Urnenreihengräbern (einschl. Grabsteinentsorgung) | 250,00 Euro |
| 2. Bei Rasenreihengräbern | 150,00 Euro |
- b) für die reine Entsorgung eines Grabsteines 100,00 Euro
- c) sonstige Friedhofsgebühren für Bescheinigungen
usw. je nach Aufwand, mindestens jedoch 5,00 Euro
- (2) Sofern die Grabräumung in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben.

§ 10

Gebührensschuldner

Schuldner der Grabstätte für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenheim / Rhön, den 13. Aug. 2008

Abe
Bürgermeister

